

1. Änderung der SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENÜTZUNGSGEBÜHREN, BEITRÄGEN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER LYCHEN (BGS LYCHEN) vom 15. Dezember 2022

Mit Beschluss der Versammlung vom 21. März 2024 wird die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (BGS Lychen) wie folgt geändert:

1. § 6 Fälligkeit

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

2. § 16 Fälligkeit der Beitragsschuld

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Die Beitragsschuld kann auf Antrag in drei Teilbeträgen entrichtet werden. Die Fälligkeiten der Teilbeträge zwei und drei entstehen drei bzw. sechs Monate nach der Fälligkeit des ersten Teilbetrages. Darüber hinaus kann ein Antrag auf Stundung der Beitragsschuld gestellt werden, hieraus entstehen jedoch Stundungszinsen nach Abgabenordnung (AO).

3. § 17 Grundsatz

§ 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der ZVWU erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen im Zuge von Erschließungsmaßnahmen, die nicht nur ein einzelnes Grundstück betreffen, sowie für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung dieser Grundstücksanschlussleitungen. Weiterhin erhebt der ZVWU nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie für die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen, die vor dem 22.10.1993 erstmals hergestellt worden sind.

4. § 18 Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Kosten für die Maßnahmen gemäß § 17 Absatz 1 sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.

(2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird die Kostenerstattung für jede Grundstücksanschlussleitung berechnet.

5. § 21 Veranlagung, Fälligkeit

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

Der Erstattungsbetrag wird nach Entstehen des Erstattungsanspruches durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

6. Anlage 2 Gebühren und Sätze

Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser betragen aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen:

WZ-Dauer-(Nenn-)durchfluss:	bis	Q ₃ 2,5	58,50 EUR/Jahr
	bis	Q ₃ 4,0	93,60 EUR/Jahr
	bis	Q ₃ 10	234,00 EUR/Jahr

(2) Die Mengengebühr für eingeleitetes Schmutzwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) beträgt:

4,51 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben: **10,26 EUR je m³**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung: **34,83 EUR je m³**

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

(4) Die Mengengebühren für eingeleitetes Niederschlagswasser betragen:

a) für Nichtbeitragszahler: **0,87 EUR je m³**

b) für Beitragszahler: **0,10 EUR je m³**

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser sowie dem Grundstück sonstig zugeführten Wasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz (2) berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Niederschlagswasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Absatz 2 b.

Dem Grundstück sonstig zugeführte Wassermengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Templin, den 08.04.2024

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Vorstandsvorsteher